

# Kinderschutz

in der  
Landeshauptstadt Schwerin

## Sachstandsbericht

(Stand: 31. Mai 2021)

Inhalt:

1. Einführung .....	4
1.1 Rechtliche Regelungen .....	4
1.2 Zuständigkeiten (Garantenpflicht) .....	5
1.3 Relevanz für Schwerin .....	5
2. Prozess- und Qualitätsoptimierung (PQS) .....	6
3. § 8a-Vereinbarungen .....	7
4. Schutzkonzepte .....	8
5. Weiterbildungen im Kinderschutz .....	9
6. Hilfen zur Erziehung (HzE) .....	9
7. Familienbildung und -beratung / Frühe Hilfen .....	11
7.1 Rahmenkonzept der Familienbildung .....	11
7.2 Frühe Hilfen .....	12
8. Jugend- und Jugendsozialarbeit .....	13
9. Netzwerkarbeit .....	14
9.1 Netzwerk Kinderschutz .....	14
9.2 Spezifische Ansätze .....	15
10. Weitere kinderschutzrelevante Handlungsfelder .....	16
10.1 Childhood-House .....	16
10.2 Weitere (mittelbare) Ansätze .....	16
11. Organisation .....	17
12. Corona .....	18
12.1 Kinderschutz im engeren Sinne (§ 8a SGB VIII) .....	19
12.2 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 – 14 SGB VIII) .....	20
12.3 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) .....	21
12.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff. SGB VIII) .....	21
12.5 Finanzen .....	21
13. Fazit und Ausblick .....	21
14. Weiteres Verfahren .....	22
Anlagen .....	23
A 1 - Unterstützung im Zusammenhang mit „Power for Kids“ .....	23
A 2 - Gesprächsgrundlage Arbeitsstruktur Jugendhilfeausschuss .....	25

Verantwortlich:

Dezernat II / Fachdienst Jugend

Ansprechpartner:

Andreas Ruhl

(Dezernent für Jugend, Soziales und Kultur,

[aruhl@schwerin.de](mailto:aruhl@schwerin.de))

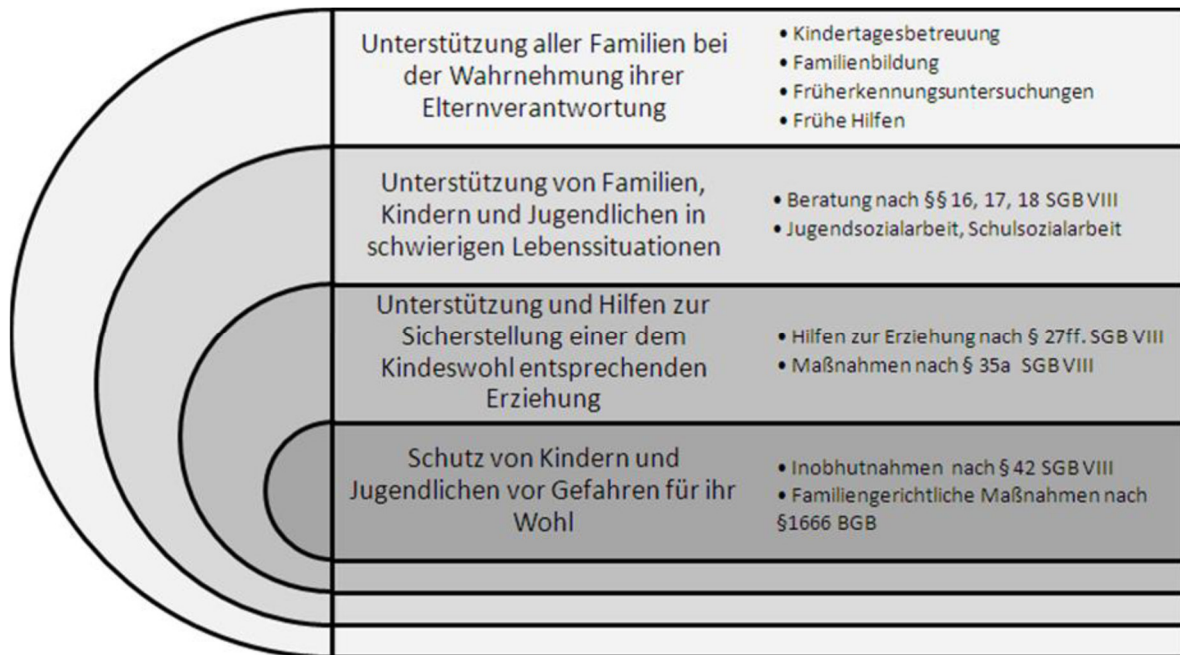
## Abkürzungen:

- a.a.O. am angegebenen Ort
- AA Arbeitsagentur
- AG Arbeitsgemeinschaft
- ASD Allgemeiner Sozialer Dienst
- BAG Bundesarbeitsgemeinschaft
- BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz
- BGB Bürgerliches Gesetzbuch
- BTHG Bundesteilhabegesetz
- bzw. beziehungsweise
- ebd. ebenda
- FD Fachdienst
- FDL Fachdienstleitung
- FGL Fachgruppenleitung
- GG Grundgesetz
- ggf. gegebenenfalls
- HPG Hilfeplangespräch
- HzE Hilfen zur Erziehung
- i.w.S. im weiteren Sinne
- JC Jobcenter
- JHA Jugendhilfeausschuss
- KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- KWG Kindeswohlgefährdung
- KV M-V Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
- LHS Landeshauptstadt
- LK Landkreis
- LQE Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen
- LRH Landesrechnungshof
- Nr. Nummer
- o. ä. oder ähnlich
- PQS Prozess- und Qualitätsoptimierung
- SGB Sozialgesetzbuch
- SSA Schulsozialarbeit
- u. a. und andere
- UA Unterausschuss
- Vgl. vergleiche
- VzÄ Vollzeitäquivalent
- z. B. zum Beispiel
- II.1 Fachstelle Integration und Bildung

# 1. Einführung

Der Begriff „Kinderschutz“ ist in Deutschland nicht legaldefiniert. Allgemein umfasst er alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Im engeren Sinne geht es um Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung abzuwenden. Etwas weiter gefasst sollen die Aktivitäten zudem gesundheitliche Störungen verhindern, Entwicklungschancen erhalten und helfen, Perspektiven aufzubauen.<sup>1</sup> So gesehen sind beim Kinderschutz nicht nur Interventionsstrategien (Gebote und Verbote, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB o. ä.) relevant. Vielmehr geht es auch um Handlungsfelder, die über Maßnahmen bei einer akuten Gefährdung hinausgehen. Das bezieht zum Beispiel den Bereich der [Hilfen zur Erziehung](#) ein. Auch [Jugend-, Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit](#) sind hier zu nennen. Deziidiert dem Kinderschutz dienen auch gesetzliche Regelungen zur [Kindertagespflege](#) oder zu [Familienbildung und -beratung](#) oder auch [Frühe Hilfen](#). Insofern wird hier ein „extensiver Kinderschutzbegriff“ zugrunde gelegt.

Abbildung: Handlungsebenen im Kinderschutz<sup>2</sup>



## 1.1 Rechtliche Regelungen

Die dem Kinderschutz zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sind in den vergangenen Jahren sukzessive ausgeweitet worden. Dazu zählt das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, ein Artikelgesetz. Kern dabei ist das durch Artikel 1 neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

<sup>1</sup> Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, [BZgA-Leitbegriffe: Kinderschutz und Prävention – Gesundheitsförderung](#), abgerufen am 22.04.2021; vgl. auch den Wortlaut von § 1 Abs. 1 KKG.

<sup>2</sup> Artz, P., de Paz Martinez, L. in: Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung - Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (Mainz, 2015), S. 20

Dieses wiederum hat die Regelungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – modifiziert bzw. konkretisiert. Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe werden dabei ganz konkrete Zuständigkeiten bzw. Pflichten statuiert. Hier sind im engeren Sinne insbesondere folgende Regelungen relevant:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

Weitergehende Regelungen werden im Fortfolgenden näher beleuchtet.

## 1.2 Zuständigkeiten (Garantenpflicht)

Das SGB VIII weist öffentlichen Trägern eine weitreichende Zuständigkeit beim Kinderschutz zu. Das reicht vom konkreten Eingriff bis hin zur Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung. Zentraler Akteur ist dabei das Jugendamt. Zentrale Norm im engeren Sinne ist hier § 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dabei kommt öffentlichen Trägern im hier relevanten Zusammenhang eine Garantenstellung bzw. eine Garantenpflicht zu. Ausgangspunkt dafür ist Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, der die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft als Wächter über die Pflege und Erziehung durch die Eltern statuiert. Im Rahmen des „staatlichen Wächteramtes“ hat der Gesetzgeber u. a. auch Familiengerichten oder der Polizei jeweils konkrete Aufgaben zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl zugewiesen.

Vor Ort haben Kommunen die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können.

Aufgrund amtsinterner Geschäftsverteilung und Dienstanweisungen sind den einzelnen Fachkräften im Jugendamt konkrete Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen übertragen (hier z. B. aufgrund der Dienstanweisung zu § 8a). Sie haben somit kraft ihrer beruflichen Stellung auch persönlich eine Garantenstellung inne.<sup>3</sup> Diese verdichtet sich mit der Übernahme eines konkreten Falls zu einer so bezeichneten Garantenpflicht.<sup>4</sup>

## 1.3 Relevanz für Schwerin

Die vorgenannten Zusammenhänge sind in Schwerin nicht nur allgemein für die tägliche Praxis relevant. Sie waren auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion in mehreren erschütternden und für die Opfer dramatischen Fällen von Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung (insbesondere Lea-Sophie und „Power for Kids“). Vor diesem Hintergrund ist vor gut fünf Jahren mit Unterstützung freier Träger und weiterer externer Experten ein Konzept zur Prozess- und Qualitätsentwicklung (PQS) entwickelt worden. Darin enthalten ist ein ganzer Katalog an konkreten Maßnahmen.

---

<sup>3</sup> Vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 02.09.1996 – Ss 249/96; OLG Dresden, Urteil vom 01.04.2016 – 2 OLG 21 Ss 835/15; u.a.

<sup>4</sup> So zum Beispiel OLG Hamm, Beschluss vom 22.10.2020; u. a.

Zwischenzeitlich hat die Stadtvertretung eine deutliche Ausweitung präventiver Ansätze beschlossen. Auch neue Maßnahmen, wie das Childhood-House, wurden entwickelt (siehe jeweils unten). Andererseits wurden einige der vor gut fünf Jahren formulierten Ziele noch nicht erreicht. Ganz aktuell drohen überdies Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung aus dem Ruder zu laufen. Die Corona-Situation ist zusätzlich mit erheblichen neuen Herausforderungen verbunden. Die Personalsituation im Fachdienst Jugend ist ohnehin extrem angespannt.

Der hier vorgelegte Bericht soll zu den vorgenannten Themen die aktuellen Stände dokumentieren. Überdies soll die Zielformulierung aktualisiert werden. Und schließlich werden konkrete Handlungsansätze und Herausforderungen benannt, die die aktuellen Entwicklungen aufgreifen.

## 2. Prozess- und Qualitätsoptimierung (PQS)

Vor dem Hintergrund der Vorgänge um den Verein „Power for Kids“ wurde Anfang 2016 eine verwaltungsinterne Untersuchungsgruppe mit Unterstützung durch das Landesjugendamt gebildet. Am 08.03.2016 wurde ein entsprechender Bericht zu Ermittlungen im Schweriner Jugendamt vorgelegt. Darin wurden auch Anregungen zur Ablauforganisation bzw. zur Prozessoptimierung gegeben. Gleiches gilt für den Bericht des „Zeitweiligen Ausschusses“ zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlicher im Zusammenhang mit dem Verein „Power for Kids“ (Stand 06.07.2016). Unabhängig davon hatte die Verwaltung parallel Ansätze zur Optimierung der Arbeit im Fachdienst entwickelt. Eingeflossen sind auch Ideen aus Workshops, beispielsweise mit leitenden Kräften des hiesigen Sozialministeriums und aus weiteren Expertengesprächen.

Ergebnis war das Konzept „Prozess- und Qualitätsoptimierung im Jugendamt und in der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Schwerin (PQS)“.<sup>5</sup> Darin wurden mehr als 40 Handlungsfelder und Aufgaben definiert, von denen mittlerweile ein Großteil umgesetzt wurde. Beispiele:

- Zielvereinbarung mit dem Verein „Power for Kids“,<sup>6</sup>
- Überprüfung und Aktualisierung von Dienstanweisungen,
- Träger-Schulung zu § 8a-Verfahren,
- Schulung für Ehrenamtler zu Schutzkonzepten,
- Organisationsanalyse durch Externe (Gebit),
- Schulung ehrenamtlicher Mitglieder des JHA,
- Fortbildung zur Fachkraft im Kinderschutz (PPsB Hamburg),
- Inhouse-Schulungen durch die Fachgruppe Recht,
- Überprüfung der Kapazitäten und bedarfsgerechte Finanzierung anerkannter Träger („Bedingungsrahmen“, 1. Stufe),
- Bildung einer AG Jugend- / Jugendsozialarbeit.

Parallel wurden unbürokratisch finanzielle Zuschüsse geleistet (z. B. für die Psychosoziale Prozessbegleitung (JHA-Sitzung vom 06.09.2017, TOP 7.) oder die Opferhilfe etc.).

---

<sup>5</sup> Erörtert in der AG Jugend-/Jugendsozialarbeit am 30.09.2016 (vgl. Protokoll der JHA-Sitzung am 05.10.2016)

<sup>6</sup> Aufgrund diverser Berichtsanträge oder auch immer wieder eingehender Medienanfragen wurde hier ein Exkurs zu den seinerzeit getroffenen Maßnahmen und zum Stand im Umgang mit dem Verein und den Opfern beigefügt (siehe [Anlage 1](#)).

Andere Ansätze wurden nach intensiver Prüfung verworfen (Beispiele: Einbeziehung von Staatsanwaltschaft und Polizei in Fallkonferenzen, „Gütesiegel“ für Vereine, die Jugendarbeit leisten etc.). Ein Teil des entwickelten Programms konnte aus verschiedenen anderen Gründen noch nicht umgesetzt werden. Beispiele:

- Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz zwischen Jugendamt, Schulen und der Polizei
- Schulungen für Lehrkräfte / Schulen
- Informationsplattform Vereine / Homepage
- Beleuchtungskonzepte<sup>7</sup>

Bei einem Teil der definierten Daueraufgaben gilt es, die Themen regelmäßig wieder aufzugreifen. Beispiele:

- Kontrolle / Evaluierung der Einhaltung von Dienstanweisungen,
- Sensibilisierung des ASD in Bezug auf das Regelwerk,
- Fortschreibung Schulungskonzept FD 49,
- Prüfung Vertretungsregelungen.

### 3. § 8a-Vereinbarungen

Gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, spezifische Vereinbarungen zu Gefährdungseinschätzungen bzw. zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu treffen.<sup>8</sup>

Die entsprechende (Muster-)Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und den freien Trägern der Jugendhilfe sowie Vereinen, Institutionen wie Schulen und Kindertagesstätten und Initiativen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wurde 2020 grundlegend überarbeitet. Die Vereinbarung ist für alle Unterzeichnenden einheitlich. Darin ist klar geregelt, wie Fachkräfte und Ehrenamtliche zu verfahren haben, wenn ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung besteht. Für eine Risikoabschätzung ist vom Träger oder der Einrichtung bzw. dem Verein eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Hierfür liegt im Fachdienst Jugend eine aktuelle Liste der entsprechenden Fachkräfte in Schwerin vor. Derzeit stehen 49 insoweit erfahrene Fachkräfte von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für eine Risikoabschätzung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Gerade in segregierten Stadtquartieren können Beleuchtungskonzepte illegalen bzw. im Versteckten ausgeführten Tätigkeiten, wie z. B. Drogenkonsum und illegaler Prostitution, Vorschub leisten. Darüber hinaus wird durch eine gute Beleuchtung das subjektive Sicherheitsempfinden auch von Kindern erhöht. Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW: „Jetzt sprechen wir!“ Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen/Armut eine Stimme geben“; [https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Jetzt\\_sprechen\\_wir.pdf](https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/Jetzt_sprechen_wir.pdf), S. 56 (abgerufen am 28.03.2021)

<sup>8</sup> Regelmäßig erfolgt das in Verbindung mit § 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

<sup>9</sup> Im Jahr 2021 startet eine weitere Qualifizierungsmaßnahme mit 7 Mitarbeitenden aus dem ASD und 13 Mitarbeitenden von freien Trägern.

Mittlerweile haben 26 Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet. Darüber hinaus wurden Vereinbarungen mit 56 Tagespflegepersonen getroffen (Stand: 21.01.2021).<sup>10</sup>

Der Fachdienst Jugend hat das Ziel, dass bis 2021 alle Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen, welche Aufgaben des SGB VIII wahrnehmen, eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterzeichnen.

Im nächsten Schritt werden die Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII evaluiert und nach einem Jahr der Unterzeichnung auf ihre Praktikabilität überprüft.

Die Verwaltung behält sich bei Nichtunterzeichnung eine Kürzung von Fördermitteln vor.

#### 4. Schutzkonzepte

Im Rahmen der Aufarbeitung des Falles „Power for Kids“ ist erstmalig im Jugendhilfeausschuss intensiv das Thema (Kinder-)Schutzkonzepte behandelt worden. Dabei handelt es sich um Regelungen für Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, um diese wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Es definiert Ansprechpartner, beinhaltet Verhaltensmaßregeln, beantwortet Fragen zu Verdachtsfällen etc. Es beleuchtet nicht nur die Vermeidung, Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die Bereiche körperliche sowie psychische Gewalt und Vernachlässigung.<sup>11</sup>

Bereits Ende 2016 fanden dazu erste Schulungstermine für hauptamtlich Tätige statt.<sup>12</sup>

Ende 2018 wurde dazu durch die Stadt ein Fachtag organisiert. Dabei wurde als Ziel ausgegeben, dass alle Träger, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, entsprechende Konzepte vorhalten müssen. Gleiches gilt für Kitas und Schulen, auch hier individuell auf die Einrichtung angepasst.

In den Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII ist dementsprechend festgeschrieben, dass alle Träger und Institutionen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Kinderschutzkonzept vorzulegen haben. Diese werden bei der Netzwerkkoordinatorin für Kinderschutz eingereicht und gesichtet. Zudem bietet die Koordinatorin Unterstützung bei der Konzeptentwicklung an.

Mittlerweile haben 24 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Schwerin ein entsprechendes Konzept vorgelegt oder einen Entwurf erarbeitet. Gleiches gilt für sieben entsprechende Konzepte von ehrenamtlich geführten Vereinen/Trägern der Kinder- und Jugendarbeit (jeweils ausführlich im Jugendhilfeausschuss am 03.03.2021 dargestellt (TOP 3.2)).

Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Verwaltung bei der Erarbeitung entsprechender Konzepte in Schulen und Kitas.

---

<sup>10</sup> Mit weiteren Tagespflegepersonen stehen die Gespräche zur Unterzeichnung noch aus.

<sup>11</sup> Vgl. die Hinweise des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>, abgerufen am 22.02.2020

<sup>12</sup> Durchgeführt im Auftrag der Stadt durch die start gGmbH / Bündnis Kinderschutz MV



## 5. Weiterbildungen im Kinderschutz

Im Kinderschutz gelten hohe Standards. Nicht nur ein breit aufgestelltes Netzwerk sowie eine transparente Kommunikation sind unerlässlich, sondern auch ein hohes Maß an Fachlichkeit und Weiterbildung. Neben den oben genannten Beispielen betrifft das insbesondere Weiterbildungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft oder allgemeine Weiterbildungsangebote im Rahmen von Fachtagen.

- **Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft**

Für eine Risikoeinschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung hat ein Träger laut Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Eine solche Fachkraft muss eine zertifizierte Zusatzqualifikation nachweisen. Für diese Qualifikation gibt es keine festgeschriebenen Standards. Daher wurden hohe Standards durch den Fachdienst Jugend benannt, welche Grundlage für eine Qualifizierungsmaßnahme zur insoweit erfahrenen Fachkraft vom 13.12.2019 bis 26.06.2020 waren. Jeweils zehn Mitarbeitende des Fachdienstes Jugend und Freier Träger nahmen daran teil. Dies fördert auch die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Träger und dem Jugendamt. Zukünftig soll einmal im Jahr eine Qualifizierung durch die Verwaltung organisiert werden.<sup>13</sup>

- **Fachtage**

Seit 2016 führt die Stadt regelmäßig sogenannte Fachtage durch. Für die in aller Regel auch für Mitarbeitende von Trägern oder Schulen bzw. Kitas offenen Veranstaltungen werden regelmäßig überregional renommierte Expertinnen und Experten gewonnen.

Beispiele:

- Fachtag zum Entwickeln von Kinderschutzkonzepten (Oktober 2018),
- Fachtag zum Thema Kinderarmut (Oktober 2018),
- Fachtag zum Thema „Institutioneller Kinderschutz“ (Januar 2020),
- Fachtag Rechtsmedizin (für Beschäftigte des ASD, Januar 2020).<sup>14</sup>

Die Reihe musste Corona-bedingt ausgesetzt werden. Für 2022 ff. sind weitere Fachtage in Vorbereitung.

## 6. Hilfen zur Erziehung (HzE) <sup>15</sup>

Hilfen zur Erziehung nehmen im Kinderschutz eine herausragende Rolle ein. Letztendlich dienen sie der Verbesserung der familiären Situation zum Wohl des Kindes und der/des Jugendlichen.

---

<sup>13</sup> Die nächste Zertifizierung findet aufgrund von Corona allerdings erst im September 2021 statt.

<sup>14</sup> Informationen, wie man eine KWG erkennen kann und wann man sich an die Rechtsmedizin wenden sollte.

<sup>15</sup> § 27 Abs. 1 SGB VIII (1): Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist ... (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt.

Dabei ist das Anknüpfen an die Lebenswelt der Familien, deren Motivationslage und Vorstellungen eine zentrale Grundlage für eine sozialpädagogisch qualifizierte Arbeit.<sup>16</sup>

Wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, wenn es z. B. Probleme in der Familie oder im sozialen Umfeld gibt, haben Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Diese Hilfen sollen insbesondere in Form von „Frühwarnsystemen“, also in einem Stadium vor der Problemzuspitzung, verhindern, dass sich diese Probleme langfristig nachteilig auf die Kinder und Jugendlichen auswirken.<sup>17</sup>

Bundesweit ist in den vergangenen Jahren in vielen hier relevanten Hilfearten (§§ 28 – 35 / 35a SGB VIII) ein deutlicher Fallzahlenanstieg zu verzeichnen.<sup>18</sup> Dabei nehmen ambulante Hilfen zu, stationäre Unterbringungen stagnieren.<sup>19</sup> Dafür gibt es diverse Gründe:

Bei den erhöhten Hilfebedarfen handelt es sich offenbar ganz allgemein um eine gesellschaftliche Entwicklung.<sup>20</sup> Konkret gibt es nach einschlägigen Studien einen Zusammenhang zwischen einem geringen sozioökonomischen Status von Bewohner\*innen und einer hohen Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.<sup>21</sup> So gesehen ist Armut „einer der wichtigsten Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung“.<sup>22</sup> Der Anstieg von Verdachtsfällen und Fallzahlen dürfte auch in der umfangreichen Berichterstattung über Missbrauchsfälle bzw. drastischer Kinderschutzfälle mit Todesfolge in den vergangenen Jahren liegen, die zu einer Sensibilisierung und erhöhten Achtsamkeit der Öffentlichkeit sowie der Behörden geführt haben.

Überdies tragen knappe personelle Ressourcen in deutschen Jugendämtern offenbar zur Fallzahlensteigerung bei. So wurde seit Jahren in diversen Studien belegt, dass eine faktische Unterbesetzung durch kurzfristige Bewältigungsstrategien zu einer extremen Steigerung der Inanspruchnahme bei der Gewährung erzieherischer Hilfen führt.

Diese Befunde decken sich mit hohen Fall-Zahlen von Hilfen zur Erziehung in Schwerin (augenfällig beispielsweise im Mueßer Holz<sup>23</sup>).

---

<sup>16</sup> Vgl. Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe: Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen, <https://www.jugendhilfeportal.de/hze/artikel/das-verhaeltnis-von-kinderschutz-und-hilfen-zur-erziehung-tendenzen-und-auswirkungen/>, abgerufen am 22.05.2021

<sup>17</sup> Bundesjugendkuratorium in: Schutz vor Kindeswohlgefährdung, Deutsches Jugendinstitut e. V., München (2007), S. 10

<sup>18</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Stand: 16.11.2020: [Erzieherische Hilfe - einschließlich für junge Volljährige - 2019 - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Erziehung/Erzieherische_Hilfe_einschliesslich_fuer_junge_Volljaehrige_2019-Statistisches_Bundesamt_(destatis.de)_abgerufen_am_22.04.2021.html); abgerufen am 22.04.2021. Insgesamt stiegen die erzieherischen Hilfen von 2008 bis 2019 bundesweit um mehr als 42 % (vgl. BAG Landesjugendämter – Der Jugendamtsmonitor Aufgaben-Trends-Daten, Köln 10/2020).

<sup>19</sup> Technische Universität Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Datenbasis 2019 (Stand: Nov. 2020)

<sup>20</sup> Destatis: Kinderschutz: Jugendämter melden erneut 10 % mehr Kindeswohlgefährdungen  
Pressemitteilung Nr. 328 vom 27.08.2020; siehe auch Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW, a.a.O., S. 14

<sup>21</sup> Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste): Kindeswohlgefährdung und Sanktionen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Berlin, 2017. Bundesweit korreliert insbesondere die Zahl der Fremdunterbringungen stark mit der Kinderarmutsquote (siehe auch Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (ebd.), S. 8 – 10).

<sup>22</sup> Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (Hrsg.): Studie „Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention“, Düsseldorf (2010). So zum auch die World Vision Kinderstudie 2018, wonach Bildungs-, Teilhabe- und Zukunftschancen in besonderem Maße durch Armut eingeschränkt sind. Siehe auch Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW (ebd.), S. 13

<sup>23</sup> Siehe Handlungsprogramm Mueßer Holz 2017 – 2020, ebd.

Wie im aktuellen Controlling-Bericht dargestellt (vorgestellt im Jugendhilfeausschuss am 05.05.2021), ist auch in der Landeshauptstadt insbesondere ein Fallzahlenanstieg bei ambulanten Hilfen zu verzeichnen. Das korrespondiert mit der besonderen soziodemografischen Situation in Schwerin (hohe Kinderarmuts-Quote, hohe Jugendarbeitslosigkeit, hohe Alleinerziehendenquote, hohe Anzahl an Menschen mit dem Hintergrund Flucht und Asyl etc.).<sup>24</sup>

Zugenommen hat im Übrigen die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen KWG durch eine Meldung. Ergab im Jahr 2016 jede 6. Meldung eine KWG, lag dieser Wert 2020 bei jeder 4. Meldung.

Nun sind die Handlungspotenziale in Schwerin nicht ausgeschöpft. Es ist allerdings immer wieder ein Spagat notwendig zwischen den exorbitanten Kostensteigerungen im Teilhaushalt Jugend und den fachlich erforderlichen Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sind diverse Maßnahmen eingeleitet worden, um einerseits die fachlich gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und andererseits den Kostensteigerungen zu begegnen. Dazu zählen z. B.:

- eine Rahmenvereinbarung HzE, die zurzeit in der vom Jugendhilfeausschuss eingesetzten AG HzE entwickelt wird, mit Angleichung der Leistungen und Entgelte sowie Festlegung einheitlicher Standards im Leistungsprozess zur Optimierung der Fall- und Kostensteuerung,
- der Ausbau präventiver Angebote bzw. Maßnahmen (im hier relevanten Zusammenhang gilt in Schwerin nach wie vor der Leitgedanke „präventiv vor ambulant vor stationär“, siehe auch den Abschnitt Jugend-/Jugendsozialarbeit).
- ein Handlungskonzept HzE, welche insbesondere die Kostensteigerung in den Blick nimmt,
- Optimierungen in der verwaltungsinternen Organisation (siehe unten).

## 7. Familienbildung und -beratung / Frühe Hilfen

### 7.1 Rahmenkonzept der Familienbildung

Legt man die oben genannten Begrifflichkeiten zugrunde, sind auch Leistungen der Familienbildung und -beratung für den Kinderschutz relevant. Als präventiver Ansatz hilft Familienbildung, sich individuelle Kompetenzen und Ressourcen für ein selbstbestimmtes Gestalten eines familiären Lebens und Alltags anzueignen oder zu erweitern. Von zentraler Bedeutung ist dabei § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Mithin handelt es sich bei der Familienbildung um eine Pflichtaufgabe.

Die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Leistungen liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII). Dieser ist auch für die Planung entsprechender Leistungen sowie für eine mittel- und langfristig Bestands- und eine Bedarfsanalyse verantwortlich (§ 80 SGB VIII).

In Schwerin werden unterschiedliche Formen der Familienbildung angeboten. Zur Stärkung der Erziehungskompetenz stehen Vorträge, Kurse, Gruppentreffs, Gesprächsrunden und Bildungsangebote für Familien mit und ohne Kinder jeden Alters unter Berücksichtigung besonderer Interessengruppen zur Verfügung. Die Angebote werden in der Regel von freien Trägern in Abstimmung mit der Fachverwaltung angeboten. Darüber hinaus gibt es auch gesellschaftliche Initiativen, die Familienbildungsangebote unterbreiten und aktuelle Themen aufgreifen und umsetzen. Mit dem Angebot adäquater Eltern- und Familienbildung verfolgt Schwerin das Ziel, die Familie als elementaren gesellschaftlichen Bestandteil angemessen zu unterstützen.

---

<sup>24</sup> Vgl. z. B. auch Handlungsprogramm Mueßer Holz 2017 – 2020; Statusbericht 01/2020, S. 8

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Verwaltung ein „Rahmenkonzept der Familienbildung der Landeshauptstadt Schwerin“ erstellt.<sup>25</sup> Das Konzept wurde am 05.08.2020 ausführlich im Jugendhilfeausschuss (TOP 5.) vorgestellt.<sup>26</sup> Geplant ist auch eine Umfrage zur Familienbildung.

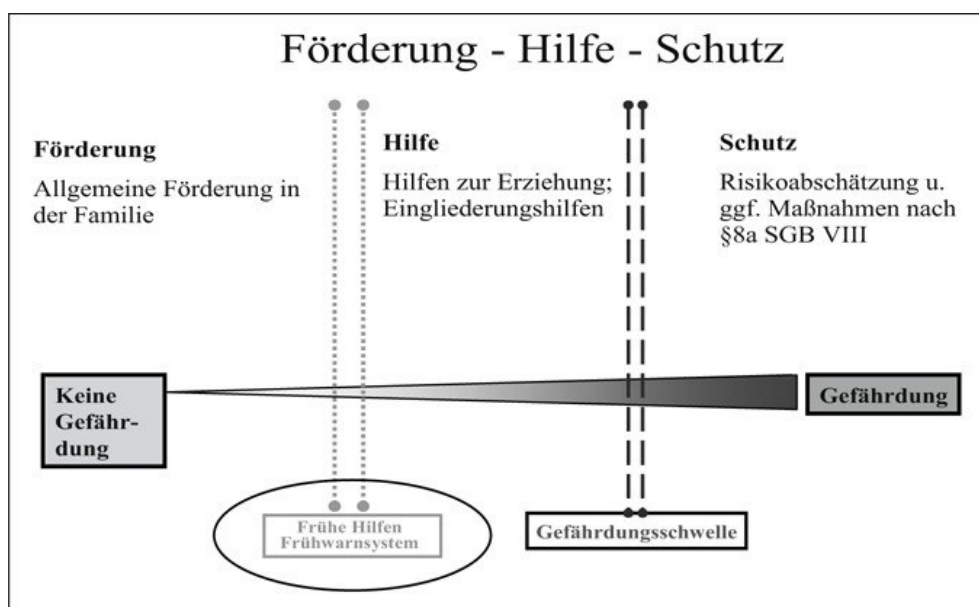
Die kommunale Familienbildungskonzeption besteht zum einen aus dem vorgenannten Rahmenkonzept, zum anderen aus dem Umsetzungskonzept. Ein Umsetzungskonzept der Familienbildung soll im Laufe des Jahres 2022 vorliegen. Dieses Konzept setzt eine Bedarfs- und Bestandsanalyse der Situation der Familien sowie der Angebote der Familienbildung in Schwerin voraus, um die Ausgangssituation zu erfassen. Im zweiten Schritt beschreibt das Umsetzungskonzept vorgesehene Maßnahmen und Methoden, um die Ziele der Erweiterung und Neugestaltung der Angebote sowie der Netzwerkarbeit zu erreichen.

## 7.2 Frühe Hilfen

Ein wichtiges Instrument im Kinderschutz stellen die so genannten Frühen Hilfen dar. Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Wege zur Information und Beratung von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, um sie in ihrem Bemühen um ein gesundes und gutes Aufwachen des Kindes zu stärken und zu unterstützen.

Frühe Hilfen sind an der Schnittstelle zwischen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und den Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) einzuordnen.

Abbildung: Einordnung Früher Hilfen<sup>27</sup>



<sup>25</sup> Das Vorgänger-Konzept wurde am 07.07.2016 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt (Konzept zur "Eltern- und Familienbildung in Schwerin"; Vorlage: 00718/2016).

<sup>26</sup> Siehe unter [https://bis.schwerin.de/si0057.asp?\\_ksinr=7567](https://bis.schwerin.de/si0057.asp?_ksinr=7567), abgerufen am 22.04.2021

<sup>27</sup> Leitner, Hans, Troalic, Jenny: Frühe Hilfen: Schnittstellen und Abgrenzungen - Kinderschutz zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr, 2013. ([Schnittstellen und Abgrenzungen Früher Hilfen \(fachstelle-kinderschutz.de\)](https://www.schnittstellen-und-abgrenzungen-frueher-hilfen-fachstelle-kinderschutz.de), abgerufen am 18.05.2021)

Ziel der Frühen Hilfen ist, die präventive Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten sicher zu stellen und damit gute Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu fördern.

Auch die Angebote der Frühen Hilfen in Schwerin sollen Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern nachhaltig verbessern. Sie dienen dazu, Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrzunehmen und zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Dazu wurde von der Verwaltung Ende 2020 ein umfangreicher Tätigkeitsbericht vorgelegt<sup>28</sup>. Er umfasst die Rechtsgrundlagen, Definitionen, bietet einen Überblick zu bestehenden Angeboten und schließt mit einem Ausblick.

## 8. Jugend- und Jugendsozialarbeit

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit sind als präventive Ansätze von erheblicher Bedeutung für den Kinderschutz.

Spätestens seit 2018 sind in Schwerin erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die damit verbundenen Angebote und Maßnahmen auf ein neues Niveau zu heben. Basis dafür war der so genannte Bedingungsrahmen (erarbeitet insbesondere in der AG Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII im Auftrag des Jugendhilfeausschusses).

So wurden in einem sehr intensiven, beispielgebenden Prozess Bedarfe in Bezug auf ganze Einrichtungen neu formuliert (Kinder- und Jugendtreff, Jugendintegrationsmobil etc.), neue Stellen konfiguriert, Forderungen erneuert, Stellen in diesem Bereich grundsätzlich auf 35 Stunden/Woche anzuheben etc. Bei der Bedarfserhebung wurden auch Prioritäten gesetzt. Das wiederum ist in eine Umsetzungsplanung eingeflossen (in der Sitzung des JHA am 05.09.2018). Diese hat die Stadtvertretung sich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 / 2020 zu eigen gemacht.

Damit wurden – teilweise konträr zum Landestrend – überaus positive Signale gesendet.

Die Maßnahmen der Priorität 1 wurden mittlerweile weitgehend umgesetzt.

Parallel wurden auch Einzelbeschlüsse der Stadtvertretung umgesetzt, beispielsweise in Bezug auf einen professionellen Kinder- und Jugendtreff<sup>29</sup> oder die Sozialpädagogische Begleitung der Kindertafel<sup>30</sup>. Für einzelne damit verbundene Maßnahmen und Leuchtturmprojekte ist die Landeshauptstadt bundesweit ausgezeichnet worden.<sup>31</sup>

Für Einzelvorhaben konnten erfolgreich investive Zuschüsse beantragt werden.<sup>32</sup>

In der AG § 78 SGB VIII Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit bzw. im Jugendhilfeausschuss wurde aber auch wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung um akute Bedarfe handelt. Weitere Stufen sollen mittelfristig ebenfalls in Angriff genommen werden. Die Finanzierung erfolgte – neben originären städtischen Mitteln – zum Teil durch so genannte BuT-Restmittel.

---

<sup>28</sup> „Frühe Hilfen in der Landeshauptstadt Schwerin – Tätigkeitsbericht“, Stand 14.11.2020. Präsentiert im Jugendhilfeausschuss am 02.12.2020, TOP 3.1.

<sup>29</sup> Vorlage: 01274/2017; JHA 07.03.2018, TOP 6.

<sup>30</sup> Vorlage: 01319/2018; JHA 07.03.2018, TOP 7.

<sup>31</sup> Beispiel: Jugendintegrationsmobil JIM. Als Best-Practice-Beispiel im Bundeswettbewerb „Hand in Hand“ 2018 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als beispielgebend ausgezeichnet.

<sup>32</sup> Beispiele: Sanierung des Jugendclubs Deja Vu in Höhe von 378.000 €, für den Neubau Jugendclub Wüstenschiff in Höhe von 246.000 €; jeweils gefördert aus dem „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020“.

Allein dadurch konnte Schulsozialarbeit (SSA) an zehn weiteren Schweriner Schulen ermöglicht werden.<sup>33</sup> Diese BuT-Reste waren Ende 2020 aufgebraucht. Initiativen der Stadt gegenüber dem Land zu einer Aufstockung der Mittel waren bisher nicht erfolgreich.

Durch Umschichtungen im Teilhaushalt Jugend konnte zumindest für das erste Halbjahr 2021 eine Kompensation der weggefallenen Mittel dargestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde am 01.12.2020 im Rahmen der gemeinsamen Sitzung von Haupt- und Finanzausschuss zum Haushaltsplan 2021 / 2022 beschlossen, dass durch die Verwaltung eine Bedarfsanalyse für die Schulsozialarbeit an den Schweriner Schulen in städtischer bzw. öffentlicher Trägerschaft zu erstellen ist.<sup>34</sup> Intention war dabei durchaus, das hohe Niveau der Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt zumindest zu halten. (Überdies wurde explizit die Schaffung einer Stelle am Weststadtcampus beschlossen.)

Die Verwaltung hat dazu eine Bedarfsanalyse durchgeführt, die im Ergebnis zumindest eine Beibehaltung der jetzigen Stellenausstattung ergibt.

Der Jugendhilfeausschuss hat dem in der Darstellung skizzierten Vorgehen zugestimmt (JHA-Sitzung vom 05.05.2021, TOP 3.2). Die Inhalte sollen demnach in der AG Jugend- / Jugendsozialarbeit qualifiziert werden.

Als weiterer Ansatz im hier relevanten Zusammenhang ist ein mittlerweile regelmäßiger Austausch zwischen Präventionsbeamten der Polizei und Straßensozialarbeiter\*innen zu nennen.

Als weitere Aufgaben bzw. Herausforderungen, die aus Sicht der Verwaltung (wieder) intensiver bearbeitet werden müssen, sind die Themen Drogen und Mobbing zu nennen (hier sind vorhandene konzeptionelle Ansätze aufgrund des zumindest temporären Ausfalls der zuständigen Beschäftigten nicht wie geplant weiterentwickelt worden).

## 9. Netzwerkarbeit

### 9.1 Netzwerk Kinderschutz

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz (BKISchG) im Jahr 2012 ist der Netzwerkgedanke im Kinderschutz noch einmal deutlich forciert worden. So heißt es in Artikel 1, § 3 Abs. 3: „... soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.“<sup>35</sup>

So gesehen kommt Netzwerkarbeit ein Wert an sich zu.

Das korrespondiert mit der hier vertretenen Auffassung, dass präventiver und aktiver Kinderschutz nur in einem breiten Netzwerk gelebt werden kann.

---

<sup>33</sup> mit unterschiedlich hohem VzÄ-Anteil

<sup>34</sup> Vgl. laufende Nr. 42 aus der Übersicht zu Änderungsanträgen inkl. Stellungnahmen der Verwaltung (Stand 02.12.2020) mit Voten Haupt- und Finanzausschuss

<sup>35</sup> Gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 2 BKISchG sollen in das Netzwerk insbesondere Einrichtungen und Dienste der „Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 SGB XII bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.“

Mittelfristiges Ziel in Schwerin ist es, regelmäßige Arbeitstreffen eines breiten Netzwerkes im Kinderschutz zu organisieren und durchzuführen (in Ansätzen bereits realisiert).

## 9.2 Spezifische Ansätze

- **Interprofessioneller Qualitätszirkel**

Im Rahmen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes in Schwerin hat ein Interprofessioneller Qualitätszirkel am 22.01.2020 seine Arbeit aufgenommen. Der Zirkel bietet ein Forum für den Austausch und die Vernetzung von Fachkräften des Gesundheitswesens sowie der Jugendhilfe. Die koordinierte Zusammenarbeit beider Systeme hat das Ziel, Familien frühzeitig passgenaue Hilfen anzubieten.<sup>36</sup> Dafür wurde die Schweriner Netzwerkkoordinatorin zur Moderatorin des Zirkels geschult.

Der Zirkel soll einmal im Quartal stattfinden und den präventiven Kinderschutz in der Landeshauptstadt stärken.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Termine allerdings nicht vollständig wie gewünscht stattfinden. Weitere Treffen sind allerdings geplant.

Neben diesem permanenten Zirkel nehmen Vertreter\*innen der Fachverwaltung regelmäßig an weiteren interdisziplinären Arbeitskreisen, Runden Tischen etc. teil. Beispiele:

- **Runder Tisch Kinderhandel**

Ausgehend von einem „Multiprofessionellen Schwerpunkt-Workshop zur Vernetzung und zum Aufbau von Strukturen im Bereich Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“ im Oktober 2019<sup>37</sup> wurde ein „Runder Tisch Handel mit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern“ gebildet. Multiplikatoren der Polizei, der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, von Beratungsstellen und Interventionsstellen in Schwerin führen seither regelmäßig einen Austausch und bauen Netzwerkstrukturen aus.

- **Arbeitskreis Kinder psychisch kranker Eltern**

Der Fachdienst Jugend arbeitet aktiv im Arbeitskreis „Kinder psychisch kranker Eltern“<sup>38</sup> mit. In diesem Arbeitskreis sind neben Fachdiensten der Landeshauptstadt, Vertreter\*innen von Kliniken, niedergelassenen Medizinerinnen, Beratungsstellen, freien Trägern, der Frühen Hilfen oder der Familienbildung vertreten.

---

<sup>36</sup> Der Interprofessionelle Qualitätszirkel wurde vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung in ganz Deutschland etabliert.

<sup>37</sup> Organisiert durch ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung)

<sup>38</sup> Organisiert durch die Psychiatriekoordination im Fachdienst Gesundheit

## 10. Weitere kinderschutzrelevante Handlungsfelder

### 10.1 Childhood-House

Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen aus dem Fall „Power for Kids“ und der psychosozialen Prozessbegleitung sind Ideen zur Einrichtung einer Kinderschutzambulanz entstanden. Nach intensiver Recherche wurde durch die Verwaltung Kontakt zur World Childhood-Foundation aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine renommierte internationale Kinderrechtsorganisation mit eigenständigen Stiftungen in Schweden, Deutschland, USA und Brasilien.

Die Stiftung fördert mit erheblichen finanziellen Zuschüssen so genannte Childhood-Häuser. Dabei handelt es sich um einen geschützten Ort sowie ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer oder Zeugen von Gewalt wurden. Dorthin können Kinder zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, werden medizinisch-forensisch und psychologisch untersucht und erhalten therapeutische Hilfestellungen durch optimal ausgebildetes Fachpersonal. Wesentliches Ziel ist mithin eine gut strukturierte, koordinierende und zentrale Anlaufstelle, welche alle notwendigen interdisziplinären Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit vereint. Gerichtliche Mehrfachbefragungen sollen so, soweit dies möglich ist, unter der Prämisse vermieden werden, trotzdem gerichtsverwertbare und unbeeinflusste Aussagen des Kindes in einer kinderfreundlichen Umgebung zu erhalten. Die Gefahr einer Re-Traumatisierung soll so verringert und die Qualität verbessert werden.

Der Standort in Schwerin wäre der erste und bisher einzige in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Vorhaben ausdrücklich begrüßt (Sitzung des JHA vom 02.09.2020, TOP 4.). Die Fachverwaltung wurde einstimmig aufgefordert, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zwischenzeitlich wurde auch ein (städtisches) Objekt gefunden, in dem die Kinderschutzambulanz eingerichtet werden kann. Im Idealfall soll das Childhood-House Schwerin bis Ende 2021 die Arbeit aufnehmen.

### 10.2 Weitere (mittelbare) Ansätze

Die Bedeutung von Prävention ist bereits mehrfach angesprochen worden. Das gilt umso mehr, wenn man den Erhalt von Entwicklungschancen oder den Aufbau von Perspektiven unter den Begriff Kinderschutz subsumiert (siehe Einführung). Zu sehen ist dieser Zusammenhang zum Beispiel beim Thema Bildung, die in Deutschland offenbar nach wie vor „beträchtlich von der sozialen Herkunft abhängt“.<sup>39</sup>

In diesem Zusammenhang werden in Schwerin verschiedene Ansätze verfolgt. Beispiele:

---

<sup>39</sup> Nehls, Anja: „Bestimmte Kinder und Jugendliche werden abgehängt“, [https://www.deutschlandfunk.de/datenreport-zu-kindern-in-deutschland-bestimmte-kinder-und.769.de.html?dram:article\\_id=433182](https://www.deutschlandfunk.de/datenreport-zu-kindern-in-deutschland-bestimmte-kinder-und.769.de.html?dram:article_id=433182) (14.08.2018) abgerufen am 28.04.2021. So z. B. auch Deutsches Kinderhilfswerk: Kinder von Eltern mit niedrigem Bildungsabschluss besser vor Kinderarmut schützen (<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderarmut-in-deutschland/kinder-von-eltern-mit-niedrigem-bildungsabschluss-besser-vor-kinderarmut-schuetzen/>), abgerufen am 02.05.2021. So im Ergebnis auch die diversen Pisa-Studien, u.a.



- So werden von der Stadtteil-VHS im Mueßer Holz schwerpunktmäßig neben Schulabschlusskursen Angebote vorgehalten, die sich an Gruppen mit speziellen Bildungsbedürfnissen richten, wie junge Mütter.
- Seit mehreren Jahren nimmt Schwerin am Projekt „Brücken bauen in frühe Bildung“ teil.
- Gleiches gilt für das Programm „Bildung integriert“ mit dem Schwerpunkt Übergang Schule – Beruf.<sup>40</sup>
- Erfolgreich läuft auch das Projekt „Jugend Stärken im Quartier“.<sup>41</sup>

In einem weiteren Sinne sind hier auch Ansätze zu nennen, wie der Aufbau einer Jugendberufsagentur (in Verbindung mit digitalen Lösungen, wie You.Connect<sup>42</sup>), Kinder- und Familienzentren und nicht zuletzt die Kita-Bedarfs- und die Schulentwicklungsplanungen.<sup>43</sup>

## 11. Organisation

Nicht zuletzt die Vorgänge im Zusammenhang mit Power for Kids haben seit 2016 zu deutlichen Veränderungen sowohl in der Aufbau- als auch in der Ablauforganisation in der Verwaltung geführt. Veränderungen in der Aufbauorganisation laut Stellenplan<sup>44</sup> im hier relevanten Zusammenhang:

1. Aus dem Amt für Jugend, Schule und Sport wurden zwei Fachdienste gebildet (Fachdienst Jugend und Fachdienst Bildung und Sport).
2. Im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD, vorher SpD) wurden drei Teams gebildet (vorher zwei). Diese arbeiten nunmehr formal Sozialraum-bezogen (Ost, Nord und Süd, Mitte und West).
3. Die Teams wurden von Zusatzaufgaben entlastet (Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinder/Adoption etc.). Diese wurden der Fachgruppenleitung 49.1 zugeordnet.<sup>45</sup>
4. Im ASD wurden neue Stellen eingerichtet (im Kernbereich standen 23 Stellen zur Verfügung. Das wurde auf 27 Stellen ausgebaut.).
5. Unabhängig vom ASD wurden neue Aufgaben zzgl. Stellen definiert, die im hier relevanten Zusammenhang bedeutsam sind:
  - Jugend Stärken im Quartier
  - 2. Stelle Prävention/ Jugendsozialarbeit<sup>46</sup>
  - Controlling, Berichtswesen<sup>47</sup>

<sup>40</sup> Vgl. die entsprechende Präsentation im JHA am 05.05.2021 (TOP 3.4)

<sup>41</sup> Siehe auch <https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/kinder-jugend-familie/kinder-und-jugendarbeit/uebergang-schule-ausbildung-beruf/>, abgerufen am 07.05.2021

<sup>42</sup> Das System You.Connect ermöglicht den Datenaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, die im Verbund miteinander kooperieren. Ziel ist es, die gemeinsame Fallarbeit zu erleichtern (vorgestellt im JHA am 02.06.2021 bzw. 03.03.2021, TOP 8.).

<sup>43</sup> Kitas und Schulen kommt nicht nur eine zentrale Rolle im Bildungssystem zu. Sie fungieren nach hiesigem Verständnis auch als Frühwarnsystem zur Erkennung von individuellen Entwicklungsdefiziten und Bedarfen einer besonderen psychosozialen Versorgung durch Fachkräfte und zuständige Stellen, um vermeidbaren und absehbaren Folgen durch Vermittlung an fachkundige Stellen, entgegenwirken zu können.

<sup>44</sup> Vergleichspläne: Entwurf für 2016 und Plan 2019 /2020 (der Stellenplan 2021 / 2022 ist noch nicht genehmigt).

<sup>45</sup> Die Stelle Amtsvormundschaften (Nr. 2008) wurde der Fachgruppe 49.2.1 zugeordnet.

<sup>46</sup> zum Stellenplan 2017 beschlossen. Die 2. Stelle ist zurzeit vakant (Mutterschutz).

<sup>47</sup> seit Juni 2016 besetzt

- Jugendhilfeplaner(in)/JHA<sup>48</sup>
- Netzwerkkoordinatorin für Kinderschutz<sup>49</sup>

Die Leitungen der Fachdienste 40 und 49 sollten zudem von Controlling-Aufgaben und Entgelt-Verhandlungen entlastet werden. Dazu wurde eine Fachstelle Controlling / Entgelte gebildet (II.2). Diese Fachstelle musste aufgrund mehrerer Langzeiterkrankungen faktisch zumindest vorübergehend aufgelöst werden.

Gleichwohl sind trotz der deutlichen Optimierung in Bezug auf die Aufbauorganisation Überlastungserscheinungen festzustellen. Insbesondere im ASD herrscht eine enorme Fluktuation. Stellenausschreibungen zeigen zunehmend, dass sich der Fachkräftemangel auch bei Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin bemerkbar macht. Auch dieser Befund entspricht im Übrigen offenbar einer bundesweiten Entwicklung.<sup>50</sup>

Dauerausschreibungen auf der städtischen Homepage etc. haben bisher keine wesentlich andere Situation ergeben (seit 2019; seit 2021 auf kostenpflichtigen Portalen).

Implementiert wurde auch ein Coaching für Führungskräfte bzw. eine dauerhafte Supervision. Zu Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere in Bezug auf Dienstanweisungen etc., siehe oben.

- Optimierung Arbeit JHA

Aus Sicht der Verwaltung bestehen auch Optimierungsbedarfe in Bezug auf die Arbeit im Jugendhilfeausschuss. Zumal hier durch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes eine Sondersituation im Gesetz angelegt ist. Dazu wurde eine Gesprächsgrundlage entwickelt, die kurzfristig eingebracht werden soll (siehe [Anlage 2](#)).

## 12. Corona

Seit nunmehr gut 15 Monaten bestimmt die Corona-Epidemie das Leben der Menschen auch in Schwerin. Besonders belastend wirken die von Bund, Land und der Stadt getroffenen Maßnahmen auf Familien bzw. Kinder und Jugendliche. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung am 06.05.2020 und 14.10.2020 im Jugendhilfeausschuss (JHA) ausführliche Berichte zu Maßnahmen, Aktivitäten und Entscheidungen auch im Zusammenhang mit Kinderschutz in Schwerin vorgelegt. Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

<sup>48</sup> seit Januar 2018 besetzt; zurzeit vakant. Eine Ausschreibung läuft.

<sup>49</sup> Die Vollzeitstelle ist in drei Fachbereiche aufgeteilt - den Kinderschutz, die Frühen Hilfen sowie die Familienbildung (seit April 2019 besetzt).

<sup>50</sup> So zum Beispiel im Ergebnis der Studie der Hochschule Koblenz „Berufliche Realitäten im ASD: die Herausforderung sozialpädagogischer Arbeit heute“. Hochschule Koblenz (Koblenz, 2018)

## 12.1 Kinderschutz im engeren Sinne (§ 8a SGB VIII)

- **Häusliche Gewalt / Inobhutnahmen**

Die vorläufigen Zahlen in Schwerin für 2020 ergeben derzeit einen Durchschnitt von ca. 30 Kindeswohlgefährdungsmeldungen pro Monat. Das liegt im Bereich der üblichen Zahlen (unter Berücksichtigung naturgemäß schwankender Zahlen). Der noch Mitte letzten Jahres befürchtete deutliche Anstieg ist bisher nicht zu verzeichnen. Zugenommen hat allerdings die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung (KWG) durch eine Meldung (siehe oben).

Es ist allerdings nach wie vor von einer signifikanten Dunkelziffer in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen auszugehen. Da Institutionen, wie Schulen, Kitas, Horte oder auch Kinder- und Jugendtreffs teilweise vollständig geschlossen hatten, dürften die damit verbundenen Frühwarnsysteme nur eingeschränkt funktioniert haben.

Bei der Betrachtung des Phänomens „häusliche Gewalt“ kann derzeit weder ein abnehmender noch ein eindeutig zunehmender Trend erkannt werden.<sup>51</sup> Auch von Polizeidienststellen wurden formal bisher keine gravierenden Zunahmen beziffert (Die Kriminalpolizeiinspektion Schwerin hat trotz mehrfacher Nachfrage bisher nicht reagiert.). Allerdings mehren sich nunmehr Hinweise auf eine zunehmende Problematik. Verschiedene Träger haben wiederholt über eine immense und offenbar deutlich gestiegene psychische Belastung für Kinder und Jugendliche berichtet. Auch das Frauenhaus Schwerin ist mittlerweile mehrfach deutlich an Belastungsgrenzen gekommen.

Die Zahl der Inobhutnahmen (§§ 42 ff. SGB VIII) hat sich nicht deutlich verändert. Die Stadt hat allerdings die Zahl der Plätze im Kinder- und Jugendnotdienst vorsorglich vorübergehend erhöht (siehe unten).

Insofern gibt es viele Hinweise darauf, dass Kinder und Jugendliche durch die Pandemie einem deutlich erhöhten Gefährdungsrisiko ausgesetzt sind.<sup>52</sup> Wissenschaftlich fundiert wurde ein Zusammenhang zwischen Corona und diesem Gefährdungsrisiko allerdings noch nicht.

- **Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)**

Zwischen der Verwaltung und dem Kreisverband AWO wurde auch aufgrund der Corona-Situation ein vorübergehender Ausbau der Kapazitäten im Kinder- und Jugendnotdienst vereinbart.

Die Kapazitätsgrenze des KJND wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach erreicht. Das hat auch mehrfach Probleme im Betriebserlaubnisverfahren verursacht.

Der Ausbau beruht auch auf dem Bestreben, rechtzeitig für einen weiteren Anstieg gerüstet zu sein. Hier ist allerdings keine Entspannung zu beobachten. Vielmehr haben sich nicht zuletzt aufgrund so genannter Systemsprenger, viel öfter jedoch durch „Grenzgänger“, Engpässe gezeigt - und das trotz der Aufstockung. Hier liegt ganz offensichtlich ein allgemeiner Trend vor, der auch Corona-unabhängig zeitweise zu gravierenden Kapazitätsgrenzen führt.

---

<sup>51</sup> Häusliche Gewalt subsumiert viele Teilbereiche und lässt daher auch nur bedingt Rückschlüsse auf KWG-Meldungen zu.

<sup>52</sup> Die stark gestiegene Nachfrage nach Chat- und Telefonberatung für Kinder und Jugendliche, beispielsweise über die *Nummer gegen Kummer*, und nach telefonischer Elternberatung wird als Hinweis auf ein erhöhtes Risiko für Kindeswohlgefährdungen gedeutet. Auch die Daten der Gewaltschutzambulanz des Universitätsklinikums Charité deuteten auf eine Zunahme häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung. Vgl. [Erschwert die Pandemie den Kinderschutz? \(jugendhilfeportal.de\)](https://www.jugendhilfeportal.de), abgerufen am 28.04.2021

- **Essensversorgung**

Besonderes Augenmerk galt in den vergangenen Monaten regelmäßig der Essensversorgung; ein Handlungsfeld, das auch im Sinne des Kinderschutzes relevant ist. Hier wurden spezifische Kompensationsmaßnahmen ergriffen (Hilfe für Quarantäne-Betroffene, Lebensmittelpakete (Caritas, gefördert von der Aktion Mensch), BuT-gestützte Essensversorgung (kaum angenommen)). Die Relevanz dieser Angebote ist mittlerweile gesunken. Deshalb wurden viele der entsprechenden Aktivitäten einstweilen eingestellt. Mit verschiedenen Trägern wurde vereinbart, dass die Maßnahmen notfalls kurzfristig wieder „hochgefahren“ werden können.

- **Notwohnungen**

Im Zuge der Corona-Problematik kam es zwischenzeitlich vermehrt zu Anfragen zur Verfügbarkeit von Wohnraum. Im Zusammenhang mit Kinderschutz sind hier insbesondere mögliche Mehrbedarfe in Fällen häuslicher Gewalt, Bedarfen des Frauenhauses oder des Kinder- und Jugendnotdienstes relevant.

Gemäß einer Vereinbarung zwischen der WGS mbH und der Stadt aus März 2020 stehen nach wie vor bis zu 11 möblierte Wohnungen für Bedarfe der Stadt zur Verfügung. Das Angebot soll auch aufgrund der unsicheren Zukunftsaussicht in diesem Handlungsfeld aufrechterhalten werden. Kosten für die Stadt sind bisher nicht entstanden.

## 12.2 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 – 14 SGB VIII)

Die festen Einrichtungen der Jugend- und Jugendsozialarbeit waren mit die ersten, die Mitte März 2020 ohne große Vorbereitungszeit geschlossen werden mussten. Damit waren wichtige Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche der Stadt ad hoc weggefallen. Präventive Arbeit im Sinne des Kinderschutzes konnte teilweise kaum stattfinden.

Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen wurden oft sehr kurzfristig digitale Alternativen angeboten. Darüber hinaus wurden mit den Trägern zügig Möglichkeiten geschaffen, punktuell zusätzlich mobile aufsuchende Arbeit zu leisten. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die Schließungen mittel- bis langfristig negative Wirkungen zeigen werden.

Alle Träger haben kreative Wege gefunden, mit der Situation im Interesse der Kinder und Jugendlichen umzugehen. Hier wird die Empfehlung ausgesprochen, die Fülle der alternativen (digitalen) Angebote zu evaluieren und daraus ggf. Dauerangebote zu machen.

Bedauerlich ist die zögerliche Behandlung des Themas Corona-Jugendhilfeverordnung durch das Land. Erst Anfang Mai 2021 wurde hier partiell wieder eine Öffnungsmöglichkeit eröffnet.<sup>53</sup> Die Möglichkeit eines Modellprojektes, welches mit großer Mehrheit vom Hauptausschuss bestätigt wurde, wurde ohne weitere Begründung aus der Landes-Corona-Verordnung gestrichen.

---

<sup>53</sup> In den allgemeinen Landesverordnungen zu Corona taucht der Begriff Kinder- und Jugendhilfe weiterhin nur marginal auf. Die Verwaltung wird auch künftig insbesondere den Stellenwert der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf Landesebene bzw. im zuständigen Ministerium immer wieder in Erinnerung rufen.

### 12.3 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Nach wie vor intensiv ist der Austausch zwischen den Trägern und dem Fachdienst Jugend im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Hilfen werden auf Grundlage eines Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII und den gültigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, u. a. des Robert Koch-Instituts, individuell und einzelfallbezogen auf den Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der Familien angepasst.

Zur Lage lässt sich einschätzen, dass es zwar insgesamt eine Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung gegeben hat. Inwieweit das eindeutig Corona-induziert ist, lässt sich aber (noch) nicht nachweisen (siehe oben).

Insgesamt ist nach Einschätzung der Träger und des Fachdienstes Jugend trotz der schwierigen Rahmenbedingungen nach wie vor von einem funktionierenden System auszugehen. Die in Schwerin tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind durchweg arbeitsfähig.

Auch durch die schnellen Finanzierungszusagen durch die Verwaltung scheint die wirtschaftliche Situation weitgehend abgesichert. So waren Unterstützungsmöglichkeiten, wie das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)<sup>54</sup>, in Schwerin kaum relevant.

### 12.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff. SGB VIII)

Die Situation bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege war seit dem 16.03.2020 ganz weitgehend durch restriktive Verordnungen geprägt.

Ausgangspunkt sind dabei Allgemeinverfügungen der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2.

Mittlerweile hat sich die Situation entspannt. Das umfasst sowohl die Wiederaufnahme des Schulbetriebes als auch die Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

### 12.5 Finanzen

Große Sorge bereitet zurzeit die Gesamtfinanzierung der Aufgaben und Angebote nach dem SGB VIII. Aufgrund des massiven Aufwuchses der Aufwendungen für Integrationshelfer und durch deutliche Steigerungen bei den Entgelten im Bereich HzE wird für 2021 eine überplanmäßige Aufwendung unabdingbar sein. Offen ist auch die Umsetzung der 2. Stufe des Bedingungsrahmens für Jugend- / Jugendsozialarbeit. Die bisherigen Erfahrungen aus der Corona-Zeit zeigen, wie essentiell die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben ist.

Die Entwicklungen im Budget des Teilhaushaltes Jugend sind jedoch nur teilweise Corona-induziert.

## 13. Fazit und Ausblick

In den vergangenen fünf Jahren sind von der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss als auch durch die Vertretung massive Anstrengungen unternommen worden, den Kinderschutz in Schwerin auf ein höheres Niveau zu heben.

---

<sup>54</sup> Bundesgesetz, durch welches Kommunen bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin Zahlungen an soziale Dienste und Einrichtungen zu erbringen haben und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht.

Neue, innovative Projekte stehen zudem davor, mit Leben gefüllt zu werden. Insgesamt lässt sich einschätzen, dass trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ein funktionierendes Hilfesystem in Schwerin besteht. Letztendlich zeigt das auch die Leistungsfähigkeit der in Schwerin im Gesamtzusammenhang tätigen Akteure.

Andererseits konnten einige Themen – auch aufgrund mangelhafter personeller und finanzieller Ressourcen – bisher nicht wie geplant umgesetzt werden. Hier zeigt sich auch das Spannungsfeld, in dem sich eine Konsolidierungskommune wie Schwerin bewegt: Nicht alles, was an Wünschen, Ideen oder auch Bedarfen formuliert oder identifiziert wird, kann in Anbetracht der weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt auch umgesetzt werden.

Dieses Spannungsverhältnis wird sich auch nicht kurzfristig auflösen lassen. Im Gegenteil: Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (wie im Bereich der Hilfen zur Erziehung), Tarifentwicklungen (insbesondere bei freien anerkannten Trägern) oder neue Gesetzesvorhaben (wie die SGB-VIII-Reform, die spätestens 2024 mit ersten Vorgaben wirksam wird<sup>55</sup>), dürften die finanziellen Zwänge noch verstärken.

Insofern dürfte es in Zukunft noch stärker darauf ankommen, Optimierungspotenziale zu heben, Prioritäten zu setzen und alternative Finanzierungsquellen zu erschließen (z. B. über Projektförderungen oder adäquate Landesunterstützung).

## 14. Weiteres Verfahren

Der hier vorgelegte Bericht dient zum einen dazu, einen aktuellen Überblick zu Ansätzen für den Kinderschutz in Schwerin zu geben. Zum anderen enthält er Punkte und Themen, die Eingang in eine neue Arbeitsplanung sowohl für die Verwaltung als auch den Jugendhilfeausschuss dienen sollen. Das soll auch Anregungen und offene Wünsche aus dem Jugendhilfeausschuss beinhalten, wie zum Beispiel die Organisation eines „Tag des Kinderschutzes“.

Vorgeschlagen wird hier, dass der Bericht im Auftrag des Jugendhilfeausschusses in den AGs Jugend- / Jugendsozialarbeit und HzE nach § 78 SGB VIII hinsichtlich Detailfragen und Arbeitsplanungen vertiefend erörtert wird. (Wobei bei der Arbeitsplanung Kapazitätsgrenzen in der Verwaltung zu berücksichtigen sind, da die momentane Personalsituation – wie mehrfach im JHA dargestellt – äußerst angespannt ist und zurzeit prioritär am Handlungskonzept Hilfen zur Erziehung gearbeitet wird.

Mittelfristig müssen weitergehende Aufgaben und Aufträge in eine zusammenhängende Jugendhilfeplanung einfließen.

(Gez.)

Andreas Ruhl

---

<sup>55</sup> Am 25.1.2021 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vorgelegt (vgl. Deutscher Bundestag, [Drucksache 19/26107 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache_19/26107), abgerufen am 24.04.2021). Darin zeichnen sich viele Regelungen zur Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen ab, die allerdings auch mit erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwendungen verbunden sein dürften.

## Anlagen

### A 1 - Unterstützung im Zusammenhang mit „Power for Kids“

Viele der im hier vorgelegten Bericht dargestellten Ansätze und eingeleiteten Maßnahmen haben ihren Ursprung in den Vorgängen rund um den Verein „Power for Kids“. In diesem Zusammenhang sind seit Oktober 2015 diverse Anfragen und Berichtsanhträge gestellt worden.<sup>56</sup> Dazu hat die Verwaltung regelmäßig - teilweise sehr ausführlich - berichtet.<sup>57</sup>

Die Thematik war bis Mitte 2018 auch Dauerthema im Jugendhilfeausschuss. Auf dieser Basis haben der JHA, anerkannte Träger und die Verwaltung gemeinsam erhebliche Anstrengungen unternommen, um betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern gemeinsam zu unterstützen.

Bis heute gehen dazu regelmäßig Presseanfragen ein.

Deswegen soll hier noch einmal eine Auswahl der ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden:

- Der Jugendhilfeausschuss und die Stadtverwaltung haben erwirkt, dass eine vorübergehende Schließung der Vereinsräumlichkeiten erfolgt, um die Aufarbeitung der Geschehnisse bzw. einer ggf. vorhandenen Ermöglichungsstruktur zu gewährleisten (vgl. Protokoll JHA vom 20.01.2016).
- Von anerkannten Trägern im Sozialraum wurden Informationen zu Alternativangeboten ausgearbeitet und dem Verein übermittelt (vgl. z. B. Protokoll JHA vom 03.02.2016).
- Mit dem Verein wurde eine Zielvereinbarung entwickelt, die diverse Maßnahmen zum Schutz der Kinder beinhaltet (beschlossen im JHA am 08.03.2016, unterzeichnet im April 2016). Für den Verein wurden auf dieser Basis auch eine Supervision und Schulungstermine organisiert.
- Mit dem Verein wurde ein Beirat ins Leben gerufen, in dem der Dezernent, eine Vertreterin des Jugendhilfeausschusses und ein ausgebildeter Sozialarbeiter bei dem Umgang mit der Gesamtsituation helfen sollten (vgl. Protokolle des JHA vom 08.03.2016 und 06.04.2016)
- Zu mehreren betroffenen Familien hat der Fachdienst Jugend Kontakt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung aufgenommen (insgesamt wurden zwölf Familien betreut). Andere Familien wünschten entweder keinen Kontakt oder lehnten eine weitere Unterstützung durch das Jugendamt ab, auch da sie sich selbst entsprechende Hilfen und Unterstützung gesucht haben. Teilweise sind die Betroffenen auch verzogen.
- Mit betroffenen Kindern fand 2016 ein moderierter Austausch (Beteiligungswerkstatt des Stadtjugendrings) mit anderen Trägern zu Wünschen und Erwartungen statt.
- 2016 fanden mehrere durch den Fachdienst Jugend initiierte Gesprächsrunden beim Kinderschutzbund mit den Eltern von betroffenen Kindern, mit Vertretern von Schulen und mit den Eltern und den Kindern statt. Der Fachdienst als auch der Dezernent waren in regelmäßigem Austausch mit der Prozessbegleitung, um auf Hilfebedarfe sofort reagieren zu können.
- Die Verwaltung hat mit verschiedenen Schulen und Schulsozialarbeiter\*innen im betroffenen Sozialraum Kontakt aufgenommen, um zu erfragen, ob sich Schüler\*rinnen und/oder deren Eltern an die Schule oder an Schulsozialarbeit mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch gewandt haben. Aktuelle Unterstützungsbedarfe wurden diesbezüglich nicht angezeigt.

---

<sup>56</sup> Siehe diverse Protokolle des JHA; siehe auch den Berichtsanhtrag Fraktion Unabhängige Bürger (Drucksache Nr. 001282/2017), u. a.

<sup>57</sup> siehe insbesondere die umfangreiche Stellungnahme der Verwaltung zur Sitzung des JHA am 10.01.2018, TOP 3.1 (Protokoll Seiten 6 – 9); erste Maßnahmen wurden am 12.01.2016 vorgestellt (TOP 3.).

- Mit finanzieller Unterstützung der Stadt wurde 2016 das sozialräumliche Projekt "Zeit.Raum" durch den IB Schwerin gestartet. Hier werden von ausgebildeten Fachkräften Einzelfallberatungen angeboten, um einer "Stigmatisierung" der Kinder in einer Gruppe aus dem Weg zu gehen und betroffenen Familienangehörigen und Kindern Unterstützung zu geben (vgl. Protokoll des JHA vom 02.11.2016).
- Für 2016 wurde eine deutliche überplanmäßige Aufwendung beschlossen, auch um den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten des Stadtteils die entstandenen Versorgungslücken schließen zu helfen.<sup>58</sup> Die Haushaltsansätze für Jugend- und Jugendsozialarbeit wurden erstmals für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 deutlich angehoben.
- 2017 wurde erstmalig die Opferhilfe in Schwerin (Träger: Sozialdiakonische Arbeit – Evangelische Jugend) finanziell unterstützt.
- Die Stadt hat 2017 nach intensivem Austausch mit dem Deutschen Kinderschutzbund Schwerin kurzfristig die Kostenübernahme für die Psychosoziale Prozessbegleitung erklärt (das Angebot war aufgrund der vom Land eingeführten Fallpauschalen nicht mehr gesichert; vgl. Protokoll des JHA vom 06.09.2017).
- Die Schulsozialarbeit in Schwerin wurde deutlich verstärkt (finanziert aus Restmitteln Bildung und Teilhabe).
- Da sich viele Kinder des ehemaligen Vereins auch in der Kindertafel aufhalten und der Verein Hilfe bei der Bewältigung der pädagogischen Herausforderungen anzeigte, finanziert die Stadt seit 2019 eine pädagogische Begleitung am Tafelrand (gemäß einstimmigem Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2018, Vorlage 01319/2018).
- 2018 wurde der „Bedingungsrahmen“ erarbeitet, der ebenfalls erhebliche neue Aufwendungen für Jugend- und Jugendsozialarbeit beinhaltet. Durch die Aufnahme der Maßnahmen in die Haushaltsplanung 2019 / 2020 konnten zumindest prioritäre Bedarfe befriedigt werden. Die Umsetzung der 2. Stufe des Bedingungsrahmens steht aber noch aus.
- Im betroffenen Ortsteil wurde im Oktober 2019 ein professioneller Kinder- und Jugendtreff eingerichtet, auch, um eine Versorgungslücke im hier relevanten Sozialraum zu schließen. Argument in der Gremienbefassung war auch eine Kompensation für weggefallene Angebote durch den Verein „Power for Kids“.<sup>59</sup>
- 2020 wurde mit dem Nachfolge-Verein ein aktuelles Schutzkonzept ausgearbeitet, auch angepasst an die aktuelle Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII.

Den Verein „Power for Kids“ gibt es nicht mehr. Der Nachfolgeverein „Together MH e.V.“ versteht sich laut Satzung als Nachbarschaftsverein für die Einwohnerschaft des Stadtteils Mueßer Holz (MH), welcher Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten in allen Bereichen der Gemeinwesenarbeit, insbesondere in der Bildung, der Kulturarbeit, der Alten- und Seniorenbetreuung und der sozialen Integration fördert.

Der Fachdienst Jugend ist nach wie vor im Austausch mit Vereins-Verantwortlichen.

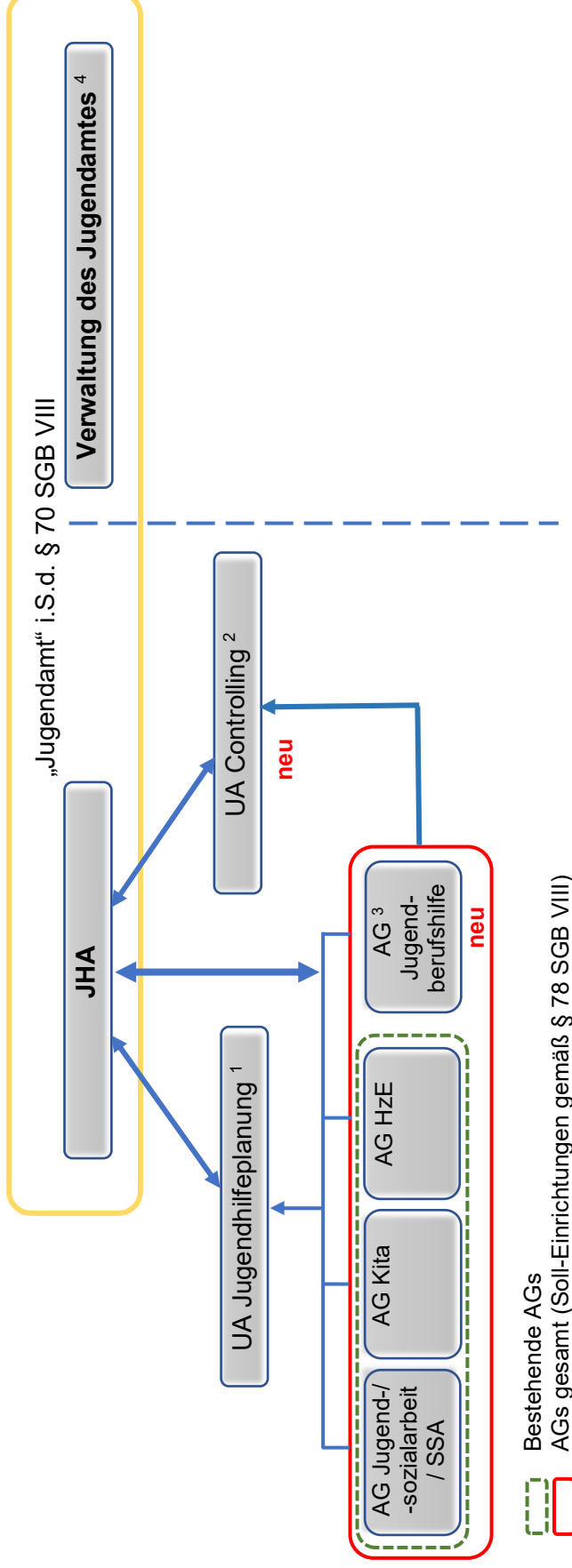
---

<sup>58</sup> Siehe Vorlage 00896/2016 im JHA am 07.12.2016; von der Stadtvertretung am 12.12.2016 mehrheitlich beschlossen.

<sup>59</sup> Vgl. die Diskussionen über die Vorlage 01274/2017 (im Übrigen einstimmig von der Stadtvertretung am 23.04.2018 beschlossen). Das Angebot des OST63 richtet auch an die Kinder, Jugendlichen und deren Familien, die ehemals die Angebote des Vereins Power for Kids genutzt hatten und die durch den Wegfall des Angebotes keine Anlaufstelle mehr im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit hatten.



## A 2 - Gesprächsgrundlage Arbeitsstruktur Jugendhilfeausschuss



<sup>1</sup> Pflicht-Ausschuss gemäß § 3 Abs. 4 Jugendamtssatzung vom 14.10.2019, einstimmig beschlossen am 02.10.2019 („strategische Klammer“; sonstige Themen, wie Familienhilfen, Vormundschaften etc.).

Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtaufgabe gemäß § 80 SGB VIII.

<sup>2</sup> Fakultativ. Themen: Kontrolle Finanzen, Personal, Haushaltsplanung, Steuerung, Arbeitsplanung, § 35a SGB VIII, Teil-Budgets, wesentliche Produkte, Umsetzung Bedingungsrahmen etc.

<sup>3</sup> Themenschwerpunkte: Jugendarbeitslosigkeit, Jugendberufshilfe i.e.S., Jugendberufsagentur, Übergang Schule-Beruf, Jugend stärken u. a.

Hier: temporäre Einrichtung. Sollte ggf. perspektivisch in der AG Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII (Förderung schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration) aufgehen.

<sup>4</sup> Fachdienst Jugend (49), Fachdienst Bildung und Sport (40); im Auftrag der Verwaltungsleitung

Arbeitsgemeinschaften sind mit Vertreter\*innen des öffentlichen Trägers (hier: Stadt) und von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu besetzen. (Sie sind in Schwerin aber „vertretungsöffentlich“.)

Unterausschüsse sollten daneben zwingend Vertreter\*innen der entsendenden Fraktionen umfassen.

